

Montage- und Sicherheitsvorschriften

Allgemeines

1. Bei Einrichtung der Baustelle ist eine Geräteliste beim Pfortner einzureichen. Die Geräteliste dient als Kontrollliste beim Räumen der Baustelle. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust von Material und Werkzeug, der auf dem Transport oder auf der Montagestelle eintreten sollte.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Werkzeuge (z. B. Elektrowerkzeuge, Hebezeuge, Leitern, etc.) einzusetzen, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung / BGV A3 / VDE 0105/0702 geprüft sind. Die Prüfung ist durch Anbringen von Prüfplaketten auf den Werkzeugen zu dokumentieren. Nicht geprüfte / gekennzeichnete Werkzeuge dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Einsatz von Kabeltrommeln aus Metall ist auf unserem Werksgelände untersagt. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nur Kabeltrommeln mit FI-Schutzschaltern eingesetzt werden dürfen und grundsätzlich alle Elektrogeräte über einen FI-Schutzschalter angeschlossen werden müssen.

2. Für das Abstellen von Mitarbeiter-Pkws ist der Werksparkplatz an der Arenbergstraße zu benutzen.
3. INEOS Phenol ist nach DIN ISO 9001:2000, DIN ISO 14001:2004, OHSAS 18001:1999 und demnächst nach ISO 16001 zertifiziert und erwartet deshalb auch von ihren Vertragsparteien, dass Belange des Qualitätsmanagements, des Umweltschutzes, des Energiemanagements und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Ausführung der Aufträge den eingeräumten hohen Stellenwert genießen.

Sicherheit

1. Sicherheitsfaltblatt

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich an die betrieblichen Gepflogenheiten unseres Hauses zu halten. Das gilt insbesondere für Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Umweltschutzbestimmungen und sonstige Ordnungsbestimmungen. Wir verweisen auf das Sicherheitsfaltblatt, das beim Pfortner jedem Mitarbeiter, wenn er erstmalig das Werk betreten will, ausgehändigt wird.

2. Helmtragepflicht

Auf dem gesamten Werksgelände gilt Helmtragepflicht. Zur besseren Unterscheidung zu den INEOS Phenol-Mitarbeitern haben alle Mitarbeiter des Auftragnehmers grüne Schutzhelme zu tragen.

3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In unserer Anlage befinden sich Bereiche, die mit gelben Linien oder schwarz/gelben Absperrketten gekennzeichnet sind. Innerhalb dieser gelb gekennzeichneten Bereiche ist das Tragen mindestens folgender PSA Pflicht:

- Schutzhelm grün
- Schutzbrille
- Sicherheitsschuhe
- zertifizierter Gore-Tex Anzug oder zertifizierte Schutzkleidung gemäß beil. Liste
- eine weitere Freigabe von Schutzkleidung erfolgt nur nach Rücksprache mit der Abteilung ESHQ
- ggf. Nackenschutz aus Gore-Tex nach Anweisung des AG

Der Chemikalienschutz ist in unserer Anlage oberstes Gebot.

Sie als Auftragnehmer dürfen nur solche Schutzkleidung/- Overalls verwenden, die den Forderungen der entsprechenden Normen genügen und **die Schutzfunktion hinsichtlich unserer Chemikalien erfüllen!**

Wir empfehlen Ihnen, sich die beiliegende Spezifikationsliste unserer seit Jahren verwendeten PSA anzusehen und diese Schutzartikel für den Einsatz vor Ort zu benutzen.

Bei Einsatz von anderer Schutzkleidung als die von uns empfohlene, hat der AN den Nachweis hinsichtlich der Schutzfunktion gegenüber unseren Chemikalien unaufgefordert beizubringen.

4. Sicherheitsunterweisung

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich vor Beginn der Arbeiten einer Sicherheitsunterweisung in unserem Hause zu unterziehen. Diese besteht aus einem 20 minütigen Sicherheitsvideo, an das sich 10 Fragen anschließen, von denen 8 richtig beantwortet werden müssen. Zu diesem Zweck werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verlangt.

Die Freigabe zum Betreten des Werkes kann nur nach positivem Umsetzen des Sicherheitstestes erfolgen.

5. Sicherheitspass

Zur Dokumentation der Sicherheitsunterweisung ist es erforderlich, dass alle Mitarbeiter des Auftragnehmers über einen Sicherheitspass mit Lichtbild nach dem Muster der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle verfügen (z. B. ISBN-Nr. 3-921-744-28-8, Ströher Druck, Celle), in dem die Unterweisung durch unser Personal eingetragen wird.

Dieser Sicherheitspass ist beim Betreten des Werkes unaufgefordert dem Pförtner vorzulegen.

Mitarbeiter ohne Sicherheitspass werden zurückgewiesen und dürfen das Werk nicht betreten.

6. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber (vertreten durch den zuständigen Koordinator) abzustimmen, ob und in welchem Umfang für die durchzuführenden Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. Falls eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, muss sie vom Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten vorgelegt werden.

7. Arbeitserlaubnis

Ohne eine vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich (Arbeitserlaubnisschein) erteilte Genehmigung dürfen keine Arbeiten auf dem Werksgelände der INEOS Phenol ausgeführt werden.

Für jede Arbeit, während eines Stillstandes, ist immer eine schriftliche Arbeitserlaubnis notwendig!

8. Sicherheitskoordinator

Sofern für die Ausführung des Auftrages ein Sicherheitskoordinator gemäß § 6 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift der BG-Chemie (BGV A1) oder gemäß § 3 Abs. 1 der Baustellenverordnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist, ist dieser vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben.